

Dietrich Busse

19. Institutionen als Handlungsfeld III: Judikative

Abstract: Eine zureichende Klärung des Verhältnisses von Politik und Recht (bzw. Judikative) im Kontext von sprachwissenschaftlichen und zugleich wissenschaftlichen Forschungsansätzen setzt zuvorderst eine Klärung der Institutionalität des Rechts und der Politik voraus. Sich (auch) auf sprachlicher Ebene abspielende Konflikte und Interferenzen zwischen Politik und Recht (bzw. Institutionen der Judikative) können mindestens teilweise auf Institutionenkonflikte zurückgeführt werden, deren Gründe in den divergierenden Wissensstrukturen und -ordnungen der konfligierenden Institutionen liegen. Zwei Beispiele für solche sprachlich-epistemischen Konflikte werden kurz analysiert.

- 1 *Sprache, Recht, Politik* unter der Perspektive des Konzepts *Institution*
- 2 Recht als Institution und die Institutionen des Rechts
- 3 Der institutionelle Charakter von Sprache und Wissen in Recht und Politik und dadurch begründete Konflikte
- 4 Fallbeispiele: Ethik-Diskurs Präimplantationsdiagnostik; Gewalt, Nötigung oder politische Demonstration
- 5 Diskurs, Sprache, Wissen in der Interaktion von Politik und Judikative: ein Fazit
- 6 Literatur

1 *Sprache, Recht, Politik* unter der Perspektive des Konzepts *Institution*

Da es in diesem Artikel um den Zusammenhang von *Sprache* und *Wissen* mit den gesellschaftlichen Groß-Handlungssystemen bzw. -Handlungsfeldern *Politik* und *Recht* unter Vorgabe des Aspekts der Institutionalität gehen soll, ist vorab eine Reflexion über das Konzept *Institution* in Bezug auf die vier Pole des zu untersuchenden Beziehungsgeflechts angebracht. Zu diesem Konzept stellt ein einschlägiger Handbuchartikel unmissverständlich fest: „Die Verwendung des Begriffs *Institution* in der wissenschaftlichen Umgangssprache ist von einer kaum präzisierbaren Allgemeinheit.“ (Dubiel 1976, 416) Hierbei handelt es sich anscheinend um einen Ausdruck, der entweder gar nicht oder aber jeweils höchst unterschiedlich definiert ist, der aber zugleich auf eine offenbar unabwiesbare gesellschaftliche Realität zielt. Wohl gerade weil der Begriff offenbar auf unabwiesbare vortheoretische Alltagserfahrungen reagiert, ist er so allgemein und unpräzise. (Schwierigkeiten bietet der Institutionenbegriff anscheinend auch vor allem deshalb, weil er nicht etwa ein deutlich

definierter Begriff – z. B. der empirischen Soziologie – ist, sondern daneben, und die empirische Sozialforschung durchdringend, ein sozialwissenschaftlicher und anthropologischer Grundbegriff, so etwa bei Durkheim, Malinowski, Gehlen, Schelsky, der das Funktionieren von Gesellschaft in ihrem Fundament erklären soll.) Einen – allerdings nicht ganz zureichenden – Definitionsversuch von *Institution* kann man dem begriffsgeschichtlichen Wörterbuch entnehmen:

Im sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch sind Institutionen die der unmittelbaren Disposition des individuellen Subjekts weitgehend entzogenen, dieses als solches [...] konstituierenden (Sozialisation), durch rechtliche Fixierung auf Dauer gestellten und doch historisch beschränkten Beziehungsformen einer Gesellschaft. (Dubiel 1976, 420)

Dieser Definitionsversuch erfasst einige wesentliche Momente des Institutionenbegriffs und trifft doch die Sache nicht genau genug.

Institutionen sind (spätestens seit Durkheim 1895, 95 f.; vgl. auch Dubiel 1976, 421) soziale Tatbestände, d. h. genauer: Formen des sozialen Verhaltens (Interaktion), die (a) verhaltensregulierende Regeln / Konventionen / Handlungsmuster umfassen und damit (b) als soziale Konventionen dem unmittelbaren intentionalen (ändern-) Zugriff des einzelnen Individuums entzogen sind, u. a. auch deshalb, weil sie meist unbewusst befolgt werden und daher (c) dem Individualbewusstsein extern und häufig nicht zugänglich sind. Als *Institutionen* bezeichnet man sie, weil diese Handlungsmuster nicht nur dem willentlichen ändernden Zugriff des Individuums entzogen sind, sondern darüber hinaus auch (d) auf das aktuelle Verhalten eines Individuums in sozialen Kontexten einen handlungsleitenden Zwang ausüben, dieses (e) teilweise (auch gegen dessen Intentionen) prä-determinieren und (f) insgesamt den Eindruck erwecken, als seien sie gesellschaftliche Regularitäten, die auch unabhängig von den einzelnen Manifestationen des allgemeinen Handlungsmusters eine eigene Form der Existenz haben. (g) Ihr Wandel kann jedoch nur so gedacht werden, dass er aus der Veränderung auch des individuellen Einzel-Handelns hervorgeht. Durkheim (1895, 99 f.) verwendete den Begriff *Institution* (den er aus dem Artikel „*Sociologie*“ von Paul Fauconnet und Marcel Mauss in der „*Grande Encyclopédie*“ übernahm) erst in der Zweitaufgabe seines Grundlagenwerkes zum Zweck der Charakterisierung des zuvor von ihm so genannten „sozialen Zwangs“. Wenn er (1895, 100) als Institutionen „alle durch die Gesellschaft festgesetzten Verhaltensweisen“ bezeichnet, und wenn man die o. g. Eigenschaften von Institutionen etwa auf unseren Gegenstandsbereich anzuwenden versucht, dann kommt man zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass sämtliche oben als Definiens für *Institution* aufgeführten Momente ebenfalls schon den Begriff der *Konvention* als einen Grundbegriff zur Erklärung des Phänomens Sprache definieren. Sind also, wie man daraus ja schließen müsste, die Begriffe *Regel / Konvention* (als sprachtheoretische Grundbegriffe) und *Institution* (als soziologischer Grundbegriff, den wir hier ja zunächst nur für *Politik* und *Recht* eingeführt haben)

identisch? Und was hätte dies für Auswirkungen auf den in unserem Kontext zentralen Begriff des (sprachvermittelten und sprachrelevanten) *Wissens*?

Bevor solche Weiterungen des Institutionsbegriffs in den Blick genommen werden, zunächst zu den Institutionen im üblichen und am meisten verbreiteten Sinne. (Solche Weiterungen sind nicht sehr fernliegend. Das hier geschilderte definitorische Problem wirft auf das Verhältnis von Sprache und Institution ein neues Licht, das so neu freilich auch nicht ist – nur lange Zeit in der Linguistik verdrängt. Schließlich haben schon Whitney (1895, 34) und – ihm folgend – Saussure (1916, 12) die Sprache selbst als eine soziale Institution angesehen.) Mit Bezug darauf ist es naheliegend, wenn etwa im oben zitierten Definitionsversuch ein Definiens eingeführt wird, das diese Begriffe (*Institution* vs. *Konvention/Regel*) dann doch zu unterscheiden erlauben soll, nämlich die Annahme, dass Institutionen „durch rechtliche Fixierung auf Dauer gestellt“ seien. Dieses Definiens ist nun in unserem Zusammenhang interessant und problematisch zugleich. Zum einen fehlt es in den soziologischen Definitionen (etwa bei Durkheim) aus gutem Grund; zum anderen ist dieses Kriterium, jedenfalls dann, wenn man den institutionellen Charakter des Rechts definieren möchte, rekursiv (oder gar zirkulär): Wenn man Institutionen überhaupt erst durch den Begriff des Rechts definieren kann, ist es dann noch möglich, das Recht selbst als Institution zu beschreiben, oder setzt man dann nicht einen Begriff undefiniert voraus, der gerade erst definiert werden soll? Durkheim nennt ein anderes Kriterium: Er spricht davon,

dass die kollektiven Handlungs- und Denkweisen eine Realität außerhalb der Individuen besitzen, die sich ihnen jederzeit anpassen müssen. Sie sind Dinge, die eine Eigenexistenz führen. Der Einzelne findet sie vollständig fertig vor und kann nichts dazu tun, dass sie nicht seien oder dass sie anders seien, als sie sind; er muss ihnen Rechnung tragen, und es ist für ihn um so schwerer (wenn auch nicht unmöglich), sie zu ändern, als sie in verschiedenem Grade an der materiellen und moralischen Suprematie teilhaben, welche die Gesellschaft über ihre Glieder besitzt. (Durkheim 1895, 99 f.)

Bemerkenswert ist, dass hier nicht nur von „kollektiven Verhaltensweisen“ die Rede ist, wie es für einen Soziologen naheliegend wäre, sondern auch von „kollektiven Denkweisen“, was uns direkt zu dem in unserem Kontext zentralen Begriff des (sozialen) *Wissens* führt. Ganz offensichtlich sind von allem Anfang an die Begriffe *Institution* und *Wissen* ebenso eng verwoben wie die Begriffe *Institution* und *Sprache* (über die sprachtheoretischen Fundierungsbegriffe *Konvention* bzw. *Regel*). Ganz offensichtlich sind gesellschaftliche Institutionen über kollektives Wissen überhaupt erst als solche konstituiert – und dies möglicherweise nicht zuletzt vermittelt über das Medium Sprache.

Bevor wir uns dieser interessanten Frage zuwenden, verbleiben wir zunächst beim üblichen Verständnis von *Institution* und beziehen es auf die für uns wichtigen gesellschaftlichen Handlungsbereiche (-systeme) *Recht* und *Politik*. Dass das Recht eine Institution ist (wenn nicht gar eine Ur-Institution unserer Form von Gesell-

schaft), ist vorausgesetzt und wird allgemein fraglos anerkannt (meist unangesehen der o. g. Probleme der definatorischen Zirkularität). Insbesondere gilt dies für die (im von den Herausgebern vorgegebenen Titel dieses Aufsatzes aufscheinende) Verkürzung des Systems *Recht* auf die Handlungsinstitution *Judikative*. Diese ist im ganz üblichen soziologischen Sinne eine „Personen-Institution“ (nach Hauriou 1925, 34 f.). Den „Personen-Institutionen“ stehen bei Hauriou die „Sach-Institutionen“, wie z. B. die Rechtsnormen, gegenüber). Ob diese Sichtweise richtig und treffend ist, kann und muss für die Zwecke dieses Artikels offen bleiben. (Siehe zu einer ausführlichen Diskussion dieser Problematik Busse 1992, 275 ff. Dort auch zahlreiche weitere Zitate und Problemdiskussionen zum Verhältnis von Sprache, Recht, Wissen und Institution.)

Schwieriger noch ist die Diskussion hinsichtlich des Handlungsfeldes/systems *Politik*. Anders gefragt: Ist Politik eine *Institution*? Zweifellos basiert Politik in unseren Gesellschaftssystemen auf zahlreichen Institutionen. Der Bundestag und die Länderparlamente sind fraglos ebenso Institutionen im allgemeinen umgangssprachlichen Sinne wie viele andere am politischen Prozess beteiligte Organisationsformen oder Körperschaften. Hauriou (1925, 34) nannte selbst (unter dem Rubrum der „Personen-Institutionen“) „Staat, Vereinigungen, Gewerkschaften oder Körperschaften“, darunter gerade in unserem politischen System sehr wichtig: die Parteien, als verfassungsrechtlich garantierte Institutionen.

Wenn im vorliegenden Beitrag die „Judikative“ hinsichtlich der Fragestellung „Institutionen als Handlungsfelder [der Politik]“ in den Blick genommen werden soll (und dies im Kontext der Rolle von Sprache und Wissen), dann darf der institutionelle Charakter der Politik nicht außen vor bleiben. Genauer: Das Aufeinandertreffen und die Interaktion (durchaus im doppelten Sinne von: Wechselhandeln und Wechselwirkung) von Sprache und Politik im Medium Sprache (und dem sprachermöglichenden, sprachrelevanten, aber auch interaktionsprägenden Wissen) muss als Aufeinandertreffen von zwei (oder mehr) Institutionen begriffen und erklärt werden – ein Aufeinandertreffen, für das oft der Begriff *Konflikt* angemessen erscheint (durchaus auch im – freilich noch ausdifferenzierenden – Sinne von *Institutionenkonflikt*). Dies gilt auch dann, wenn berechtigterweise Hemmungen bestehen, die Politik als Ganze noch in den Begriff *Institution* im üblichen umgangssprachlichen Sinn einzuschließen.

2 Recht als Institution und die Institutionen des Rechts

Bevor auf solche Institutionenkonflikte zwischen Recht und Politik und Beispiele dafür im Bereich Sprache und Wissen näher eingegangen werden kann, noch ein paar notwendige Klärungen zum Recht als Institution und zu den Institutionen des Rechts. Die titelgebende Bezeichnung *Judikative* deckt nur einen Teilbereich der Institutionalität des Rechts ab – freilich einen sehr wichtigen. Im Grunde ist diese Bezeich-

nung bereits selbst Teil einer bestimmten Formung des gesellschaftlichen Wissens aus der Perspektive eines bestimmten Diskurses. Hier: eines verfassungsrechtlichen, eines politischen, eines politikwissenschaftlichen und/oder soziologischen und eines historischen (weniger: eines juristischen) Diskurses. Von *einem* Diskurs (und nicht von mehreren) zu sprechen, ist hier gerechtfertigt, weil die Perspektive immer dieselbe ist: Nämlich die auf eine (auch in der Gliederung dieses Handbuchkapitels aufscheinende) Trias der gesellschaftlich dominanten Institutionen bzw. Groß-Handlungsbereiche *Legislative*, *Exekutive* und *Judikative*. Der Begriff *Judikative* nimmt die Institution(en) des Rechts nur im Hinblick auf diese Trias in den Blick und ist in die entsprechenden Diskurse eingebettet und durch sie epistemisch aufgeladen. Zunächst daher einige Überlegungen zu Recht als Institution noch ohne solche Engführungen.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass *Institution* kein absoluter Begriff ist, sondern eine Angelegenheit von *Ebenen* und *Relationen*. (So Schüle in 1987, 130 ff. Siehe dazu mit Bezug auf Recht und Sprache ausführlich das Referat und die Diskussion in Busse 1992, 297 ff.) Es können vier Ebenen von *Institution* mit Bezug auf das Recht unterschieden werden:

- (1) „*Das Recht*“ insgesamt als gesellschaftliche Institution. Recht ist in dieser Hinsicht ein hochdifferenzierter Komplex gesellschaftlicher Handlungsnormen, welcher in der Gesellschaft wichtige regulierende Funktion hat.
- (2) Die *Institutionen des Rechts*, die man zur Unterscheidung wohl besser Institutionen der Justiz bzw. der Judikative nennen sollte; gemeint im Sinne von Personen-Institutionen bzw. als mit Personal, Realien und Handlungsregeln ausgestattete formale Organisationen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungen, Parlamente, Polizei), d. h. alle formalen Organisationen, die das Recht in seiner modernen Form konstituieren, tragen, ausüben und tradieren.
- (3) Die *Rechts-Institute* als Institutionen; d. h. als die einzelnen konkreten, themen- und problembezogenen juristisch-fachlichen Wissensrahmen; z. B. Institut(ion) *Ehe*, *Vertrag*, *Eigentum* usw.
- (4) Die mit letzteren zum Teil eng verknüpften *sozialen Institutionen* insofern sie auf die juristischen Wissensrahmen zurückwirken. Diese Perspektive ist eng verknüpft mit einem bestimmten rechts-dogmatischen Verständnis von *Institution*, wonach ein spezifisches inner-juristisches Konstrukt für eine jeweilige soziale Institution handlungsleitende Funktion in der Rechtsprechung bekommt.

Für die Zwecke unserer Untersuchung sind die zweite und dritte Version des Begriffs *Institution* in Bezug auf das Recht besonders wichtig. Zum einen die rechtlichen Institutionen als die gesellschaftlichen Organisationen, in denen Recht gesetzt und angewendet wird, und zum anderen die Rechtsinstitute als die fachlich determinierten Wissenskomplexe, welche für die Auslegung und Anwendung der einzelnen Normtexte den Rahmen abgeben.

Zunächst zu den juristischen Institutionen im Sinne von (2). Hierunter kann man die Institutionen der *Rechtsfindung*, *Rechtsprechung* und *Rechtbewahrung* zusammenfassen, deren Handeln aber auch Aspekte der *Rechtssetzung* berührt. In unserem Kontext wichtig ist dabei folgendes: Hinsichtlich der Rechtssetzung kommt es in einem positivistischen Rechtssystem (wie dem unsrigen) zu einer Vermischung bzw. Interaktion mit *politischen* Organisationen und Institutionen, die selbst aber wiederum rechtlich konstituiert und fixiert sind. Rechtsetzende Institutionen sind in der Regel Parlamente; das Recht ausübende und tradierende formale Organisationen sind die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Verwaltungen verschiedener Organisationsebenen des Staates; weiter gehören zum festen Personal der rechtlichen Institutionen die Anwälte und Notare, welche an der organisatorischen Verwirklichung des Rechts mitwirken. All diese haben unterschiedliche Funktionen, die ihnen unterschiedliche Positionen in divergenten Typen von Diskursen und Interaktionen zuweisen. Zu Konflikten kann es immer dann kommen, wenn die divergenten Diskurse in bestimmten (meist herausgehobenen) gesellschaftlichen Konfliktsituationen (im Sinne von „thematischen“ Konflikten) selbst konfliktieren. Dann kann es im Extremfall zu einem sog. Institutionenkonflikt (auf Ebene 2) kommen.

Warum solche institutionenbezogenen Konflikte quasi unvermeidlich sind, kann nur mit Bezug auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionen der beteiligten gesellschaftlichen Institutionen (im Sinne von Ebene 1; hier: *Recht* und *Politik*) erklärt werden. Zunächst zur Funktion der Institution *Recht*.

Das Recht ist eine gesellschaftliche Institution, deren dominanter Handlungsmodus der Modus des Entscheidens ist. Alle anderen, z. B. in Soziologie und Philosophie häufig genannten Wesenszüge des Rechts, wie etwa die häufig bemühte Aufgabe, „gesellschaftlich allgemeine und anerkannte Regeln des Verhaltens“ zu formulieren und durchzusetzen, sind aus dieser Grundfunktion abgeleitet. Das Ausgangsproblem jeder rechtlich zu behandelnden Situation ist also nicht: „Darf ich meinen Bruder erschlagen?“ (der Kasus Kain und Abel) oder „Darf ich meinem Nachbarn seine Ziege wegnehmen?“, sondern: Was passiert in einer Gesellschaft, wenn A den B erschlägt oder A dem B seine Ziege wegnimmt. Vorausgesetzt ist also eine gesellschaftliche Konfliktsituation und das Bedürfnis nach einer Lösungsstrategie. Natürlich impliziert jede Lösungsstrategie den Verweis auf gesellschaftliche Werte (nach dem Muster: Wenn ab jetzt jeder A jedem B seine Ziege oder anderes wegnehmen darf, ohne dass dies gesellschaftliche Konsequenzen hat, dann geht das Institut des *Eigentums* unter. Also existiert dann, wenn aus dem Handeln des A ein Problem des gesellschaftlichen Zusammenlebens entsteht, in dieser Gesellschaft offenbar ein Institut wie *Eigentum*, das es offenbar zu schützen gilt); diese gesellschaftlichen Werte sind jedoch, zumindest als sprachlich ausformulierte Wertsätze bzw. Sollenssätze, sekundäre Rationalisierungen einer grundlegenden gesellschaftlichen Handlungs- und Lebensform. Gesellschaften kommen zur Lösung ihrer Konflikte offenbar, wie man am angelsächsischen Case-Law sieht, ganz gut ohne ein überdeterminiertes System von abstrakten Sollenssätzen (vulgo: Normformulierungen, Gesetzestexte) aus. Es ist die Spezialität

der kontinentalen (französischen und deutschen) Rechtssysteme, das Heil in einer die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen verbürgen sollenden Systematik von Sollenssätzen (also in Gesetzen) zu suchen.

Wie verhalten sich dazu nun die Funktionen der Institution *Politik*? Der gesellschaftliche Handlungs- bzw. Interaktionszusammenhang, den wir *Politik* nennen, und der ebenfalls institutionelle Züge trägt, mindestens aber über eigene Institutionen (im Sinne von Ebene 2) verfügt, wie Parlamente, Regierungen, Parteien, hat zwar auch das Fällen von Entscheidungen zum End-Ziel, dient aber teilweise stärker der *Vorbereitung* von Entscheidungen im Sinne des Austragens gesellschaftlicher Konflikte und des Aushandelns von Lösungen für diese, und nur teilweise (Regierungen, Parlamente) auch dem Ziel des Fällens von Entscheidungen. D. h. in der Politik ist nur für einen Teil der beteiligten Institutionen der dominante Handlungsmodus der Modus des Entscheidens. Weit überwiegend geht es um den dominanten Handlungsmodus des diskursiven Interessenausgleichs und der Entscheidungsvorbereitung.

Man kann daher sagen, dass es zwar einiges gibt, was Politik und Recht gemeinsam ist: hier insbesondere das Großziel der Konfliktlösung. Aber die beiden Institutionen wenden dafür institutionell ganz verschiedene Mittel auf und haben auch deutlich verschiedene Aufgaben im Gesamtgefüge einer Gesellschaft. Dennoch ergibt sich durch die Gemeinsamkeit der Hauptziele und durch die teilweise Parallelität des dominierenden Handlungsmodus ein Potential für Konflikte zwischen diesen Institutionen. Indes werden solche inter-institutionellen Konflikte nur teilweise auf der Ebene (2) der Organisationen bzw. Personen-Institutionen ausgetragen. (Dies wäre etwa der Fall, wenn das Bundesverfassungsgericht im Zuge einer Normenkontrollklage oder eines Vorlagebeschlusses eines unteren Gerichts bestimmte Gesetzesregelungen für verfassungswidrig erklärt und das betroffene Parlament bzw. eine Regierung anweist, hier Abhilfe zu schaffen.) Sehr viel wichtiger (nicht nur in unserem Zusammenhang) sind die Konflikte, die sich auf der Ebene (3) der sog. Rechtsinstitute ergeben. Wichtiger deshalb, weil sie den für uns wichtigen Zusammenhang von *Wissen* und *Sprache* engstens berühren. Um dies begründen zu können, muss etwas näher auf den Charakter der Rechtsinstitute eingegangen werden.

3 Der institutionelle Charakter von Sprache und Wissen in Recht und Politik und dadurch begründete Konflikte

Der Begriff *Institution* ist mit dem Begriff *Wissen* engstens verknüpft. Dies wird bereits deutlich, wenn der Philosoph Searle (1971, 79 ff.) den Unterschied hervorhebt, der zwischen sog. „natürlichen Tatsachen“, also sinnlich wahrnehmbaren physischen Dingen, und den „institutionellen Tatsachen“ besteht, also solchen Tatsachen, die

eine andere Form von Wissen – nämlich Wissen über soziale Gegebenheiten – voraussetzen, das aber nicht minder fest und verlässlich ist als das Wissen über natürliche Tatsachen. In unserem Untersuchungszusammenhang besonders wichtig ist die Funktion der einem einzelnen Normtext (Gesetzestext) übergeordneten *Wissensrahmen*, welche in der Jurisprudenz seit alters als „*Rechtsinstitute*“ (*institutiones*) bezeichnet werden. Der Begriff der *Rechtsinstitute* (aus lat. pl. *institutiones*) hat in der Rechtswissenschaft eine alte, bis ins römische Recht bzw. dessen Nachwirkung im Mittelalter zurückreichende Tradition. *Rechtsinstitute* sind juristisch definierte und determinierte Wissenskomplexe der Rechtsdogmatik, d. h. der Lehre von der Anwendung und Auslegung von Gesetzestexten, die man als *Wissensrahmen* (Frames) bezeichnen und als solche analysieren kann. Sie können nicht auf einzelne Rechtsnormen bzw. Normtexte (Paragraphen) reduziert werden, sind aber – über das verstehensrelevante Wissen – eng mit Sprache verbunden. So sah der Institutionentheoretiker Judd

die wesentliche Bedeutung von Institutionen in ihrer Fähigkeit, über die Situation und die individuelle Existenz hinaus Erfahrung zu sammeln und zu vermitteln, was der Vermittlungsinstitution Sprache eine zentrale Position zuweist. (Schülein 1987, 52 mit Bezug auf Judd 1927, 3)

Den institutionalisierten Wissensrahmen, welche die Rechtsinstitute bilden, kommt daher die Funktion der Erwartungssicherung und Veränderbarkeit zugleich zu.

Ein einzelner Normtext (Gesetzestext) erhält seine institutionelle Funktion und Wirksamkeit (und damit seine eigentliche „Bedeutung“) erst im Kontext der ihn in das Gesamte des rechtlich-institutionellen Wissens einordnenden konkret-thematischen Wissensrahmen bzw. „*Rechtsinstitute*“. Die Wissensrahmen oder *Rechtsinstitute* sind dabei nicht lediglich Agglomerationen von Sinn (verstanden als Normtextbedeutungen in einem rein philologischen Sinne), sondern sie sind Systeme von Wissen, welches aus einer komplexen (interpretatorischen und anwendungsorientierten) Praxis der Rechtsprechung entstanden ist. Die institutionelle Bindungswirkung von Gesetzestexten besteht damit in der Position, die ihnen (oder ihrer Interpretation) innerhalb der rechtlichen Wissensrahmen zukommt; dabei ist die konkrete Auslegung eines einzelnen Gesetzestextes oder -terminus weniger wichtig als die den Zusammenhang sichernde Funktion der übergeordneten – oder interpretatorischen – Wissensdaten (etwa aus Auslegungstexten wie Kommentaren und Gerichtsurteilen), d. h. als die Wirkung des sog. *Rechtsinstitutes*.

Das Konfliktpotential zu den Aufgaben und Zielen der Politik ergibt sich nun aus folgendem: Hinsichtlich des nicht organisationsbezogenen Aspekts von Institutionen (etwa der *Rechtsinstitute*) kann ein institutioneller Zwang in der und durch die Institution *Recht* darin bestehen, dass (z. B. bei der Interpretation und Anwendung von Gesetzestexten) stets nur bestimmte, in den durch das jeweilige *Rechtsinstitut* in seiner geltenden Fassung gebildeten Wissensrahmen passende Argumente zugelassen bzw. als gültig anerkannt werden. D. h. es gibt eine sowohl sprachliche als auch epistemische Limitierung, die in der Politik in vergleichbarer Weise nicht vorhanden

ist. Im Gegensatz zum Recht muss die Politik (wenigstens in einem freiheitlichen Verfassungsstaat) zumindest im Prinzip alle vorgebrachten Argumente ohne Unterschied im Diskurs zulassen. Es ergibt sich also ein strikter Gegensatz zwischen der institutionell bedingten und gesicherten Limitierung und Strukturierung von Argumenten und vorgebrachten Wissens-elementen in der Institution *Recht* zu der grundsätzlich zu garantierenden Freiheit der Argumente und Wissensbezüge im Diskurs der *Politik*.

Hinzu kommt ein weiterer institutionentheoretischer Punkt, in dem sich die Konzepte *Institution* und *Wissen* eng berühren, ein Punkt, der ebenfalls das Konfliktpotential zwischen Recht und Politik im Bereich von Sprache und Wissen unmittelbar betrifft. Im Institutionenkonzept des auch für die Sprachtheorie wichtigen Sozialtheoretikers George Herbert Mead sind Institutionen nicht nur, wie in der Soziologie häufig unterstellt, jegliche musterhaften und regelhaften sozialen Interaktionsformen, sondern auch all solche sozialen Handlungsmuster, die einen gewissen Grad an Organisiertheit aufweisen. Dazu Mead (1934, 308):

Somit sind die Institutionen der Gesellschaft organisierte Formen der Tätigkeit der Gruppe oder der Gesellschaft – und zwar so organisiert, dass das einzelne Mitglied der Gesellschaft adäquat und gruppenkonform handeln kann, indem es die Haltungen anderer zu dieser Tätigkeit einnimmt.

Das entscheidende Gewicht kommt hier dem in Meads Modell der symbolischen Interaktion zentralen Begriff der *Haltungen* zu, der eng mit dem Begriff des Wissens verbunden ist. Dieser Begriff zielt auf Aspekte des sozialen Wissens, die in eigentümlicher Weise über bloßes Faktenwissen und Buchwissen hinausgehen. Das Sich-hin-ein-versetzen-Können in die Haltungen der Anderen (bei Mead zusammengefasst in der epistemischen Figur des „generalisierten Anderen“ – zur zentralen Rolle dieser Figur für die Sprachtheorie siehe Busse 1991a, 85 ff.) und die Übernahme dieser Haltungen als eigene sind nicht nur eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit sozialer Interaktion (nicht zuletzt symbolischer Interaktion und damit auch von Sprache), sondern auch ein wesentlicher Teil des sozialen, hier: des interaktiven Wissens. Es ist aber auch ein Wissen, das wir uns als Wissen meistens gar nicht bewusst machen, das aber trotzdem unser „Denken, Fühlen, Wollen“ eng berührt (im Sinne von Fritz Hermanns' 1995 Bestimmung des Mentalitätsbegriffs für linguistische Zwecke). Indem Mead den Begriff der Institution eng an den Begriff der Haltungen (und Haltungs-Übernahme) koppelt, macht er auf Bereiche des gesellschaftlichen Wissens aufmerksam, die in üblichen sprachbezogenen Analysen (auch in der linguistischen Diskursanalyse nach Foucault) meist vernachlässigt oder gar nicht als solche gesehen werden.

Ohne dass der komplexe soziologische Grundlagenbegriff der *Haltungen* hier ausschöpfend erörtert werden kann, kann bezüglich des Konfliktpotentials der Institutionen *Recht* und *Politik* so viel festgehalten werden:

Recht	Politik
Sach-Wissen ist definiert und teilweise festgelegt in institutionalisierten, damit prä-determinierten Wissensrahmen.	Sach-Wissen ist nicht institutionalisiert, Wissensrahmen sind vergleichsweise „frei“ und undeterminiert (Prä-Determination ist politisch und verfassungsrechtlich unerwünscht).
Verfügung über und Aktualisierung der Wissensrahmen ist durch institutionelle Hierarchien gelenkt, die als solche und in ihrer Wirkweise formal legitimiert sind.	Institutionelle Hierarchien sind zwar vorhanden, lenken aber nicht „inhaltlich“ die Verfügung und Aktualisierung der Wissensrahmen.
Die Wissensrahmen und ihre Aktivierung und Verwendung sollen frei sein von gesellschaftlichen Interessen (soweit diese nicht bereits inner-institutionell legitimiert bzw. zugelassen sind).	Die Etablierung, Aktivierung und strategische Einsetzung von Wissensrahmen ist gelenkt durch (artikulierte oder vermutete) gesellschaftliche Interessen (oder Interessen von Teilgruppen der Gesellschaft).
Die individuellen Haltungen der institutionellen Akteure sind bestimmt durch die inhaltliche Prä-Formierung der Wissensrahmen sowie durch das Wissen um die institutionelle, hierarchische Prä-Determination der Wissensrahmen.	Die individuellen Haltungen der institutionellen Akteure sind im Prinzip frei von inhaltlichen Prä-Formierungen der Wissensrahmen; es gibt keine dem Recht vergleichbare institutionelle oder hierarchische Prä-Determination der Wissensrahmen.
Inhalte, Aktivierung und argumentative Nutzung von Wissensrahmen sollen weitgehend frei sein von gesellschaftlichen Diskursen; bestimmend dürfen nur die inner-institutionellen Diskurse sein, sofern ihre Ergebnisse institutionell (hierarchisch) abgesichert sind.	Jedoch sind Inhalte, Aktivierung und strategische Einsetzung von Wissensrahmen durch Bewegungen gesellschaftlicher und inner-institutioneller Diskurse beeinflusst; in diesem Kontext kann es auch zu institutionell bedingten und organisierten und/oder hierarchischen Prä-Determinationen der Wissensrahmen kommen (Fraktionszwang, Parteizwang).
Der einzelne institutionelle Akteur übernimmt die ihm durch die Institution für seine institutionelle Position jeweils zugewiesenen Haltungen uneingeschränkt und vollständig (zumindest dem Ideal der Institution nach); eigene individuelle Haltungen sollen und müssen zurückgestellt werden und dürfen das Ergebnis der institutionellen Handlungen nicht merkbar beeinflussen.	Der einzelne institutionelle Akteur übernimmt die für seine Institution typischen Haltungen freiwillig und macht sie sich nur teilweise und in dem Maße zu eigen, wie sie seinen vor-institutionellen „privaten“ Haltungen nicht zu sehr widersprechen.
Die beschriebenen Vorbedingungen und Determinationen akkumulieren zu einem „Habitus der Juristen“, der gesellschaftlich bekannt und akzeptiert ist, zum „Habitus der Politiker“ aber signifikante Unterschiede bis Gegensätze aufweist.	Die beschriebenen Vorbedingungen und Determinationen akkumulieren zu einem „Habitus der Politiker“, der gesellschaftlich bekannt und teilweise akzeptiert ist, zum „Habitus der Juristen“ aber signifikante Unterschiede bis Gegensätze aufweist.

Aus den genannten Divergenzen kann folgendes Fazit gezogen werden:
Recht und Politik konfligieren auf den Ebenen:

- der Wissensrahmen („inhaltlich“);
- der institutionellen Verbindlichkeit (bis Prä-Determination) der Wissensrahmen;
- der formalen Legitimation der Prä-Determination der Wissensrahmen;
- der Zulassung des Einflusses gesellschaftlicher Interessen auf die Wissensrahmen, ihre Aktivierung und strategische Einsetzung;
- der Zulassung des Einflusses gesellschaftlicher Diskurse auf die Wissensrahmen;
- der institutionellen Prä-Determination der Haltungen der Akteure (bzw. ihrem Grad);
- dem aus all dem akkumulierten wissens- wie handlungsleitenden Habitus der Akteure.

Zu all diesen Divergenzen und potentiellen Konfliktauslösern zwischen den Institutionen *Recht* und *Politik* und ihren Akteuren und Handlungen, die, wie man sagen könnte, eher auf der formalen und soziologischen Ebene der beteiligten Institutionen bzw. deren Auswirkungen auf die Wissensrahmen und die Bedingungen ihrer Aktivierung liegen, kommen solche Divergenzen hinzu, die nun eindeutig auf derjenigen Ebene liegen, die man die „inhaltliche“ Ebene der Wissensrahmen nennen könnte. (Mit *Aktivierung* ist hier stets die epistemische bzw. kognitive Aktivierung von Wissens-elementen durch die Akteure in spezifischen Situationen gemeint.) Anders ausgedrückt: Unterschiedliche Institutionen erzeugen auch inhaltlich unterschiedliches Wissen in dem Sinne, dass sie Daten aus der „Umwelt“ der Institution in unterschiedlicher Weise aufbereiten und daraus institutionenspezifische Inhalte für dann institutionenspezifische Wissensrahmen erzeugen. Insbesondere an diesem Punkt kommt die Sprache ins Spiel: Weil die Wissensrahmen, auch wenn sie starke institutionell generierte epistemische Unterschiede aufweisen, häufig sprachlich mit „denselben“ Wörtern evoziert bzw. aktiviert werden. Dieses Phänomen führt nahezu zwangsläufig zu inter-institutionellen oder auch gesamt-gesellschaftlichen (kommunikativen) Konflikten, da das, was mit scheinbar „demselben“ Wort bezeichnet wird, darum noch lange nicht auch für dieselben Wissensrahmen und -hintergründe steht. Anders ausgedrückt: Jede Institution hat ihre eigene Weise, in der sie Umweltdaten aufbereitet und ein Bild der (gesellschaftlichen) „Wirklichkeit“ erzeugt; diese ist mit der Aufbereitungsweise anderer Institutionen oft nur partiell kompatibel. Noch anders ausgedrückt: Jede Institution erzeugt ihre je eigene (Form der) „Wirklichkeit“. (Jede Institution – mitsamt ihren Akteuren – lebt und agiert damit in einer je spezifischen eigenen „Welt“.)

Institutionen stehen zu ihrer nichtinstitutionellen Umwelt in einer spezifischen Relation, die sich aus den von ihnen zu erbringenden Leistungen ergibt. Geht man davon aus, dass jede Institution als Umwelt einen gewissen Sektor der gesellschaftlichen oder gesellschaftlich relevanten Realität hat, dann kann man feststellen, dass Informationen aus bzw. über diese Realität stets nur in der Form für die Institution relevant sind, in der sie zur Lösung von deren Aufgaben beitragen. Außerinstitutionelle Realität wird daher nie nur als solche als Information in die Institution ein-

geführt, sondern immer nur als eine unter bestimmten, institutionell vordefinierten Aspekten *ausgewählte* und *aufbereitete* Information. Sie gestalten ihre Umwelt (den Inhalt der Informationen) *normativ* (Schülein 1987, 145). Diese wichtige Wirkungsweise von Institutionen, d. h. die Selektion, Interpretation und institutionelle Aufbereitung von Umweltdaten, die das Eingangsmaterial der institutionellen Prozesse bilden, kann nun beim Verhältnis von Recht und Politik zu Konflikten führen.

Ein erhebliches Konfliktpotential entsteht insbesondere dann, wenn die eine Institution versucht, einer anderen oder der Gesellschaft insgesamt ihre eigene Art der Wirklichkeitsdeutung und damit ihre eigene Wissensstruktur aufzudrücken. Insbesondere die Justiz tendiert beständig dazu, sich mit ihrer Perspektive innerhalb der Gesellschaft auszubreiten; dadurch versucht sie, zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung zu gewinnen. Schülein (1987, 155 f.) bemerkt zu diesem Aspekt von Institutionen:

Wo eine Institution ein Thema monopolisiert und auf eine bestimmte Weise formiert, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass dadurch indirekt auch die Umweltentwicklung mitdefiniert wird. Wo beispielsweise normative Probleme als juristische interpretiert werden, gewinnt die Justiz erheblich an Gewicht und Einfluss, was sie dazu nutzen kann, ihre Problemdefinition noch weiter auszubreiten und zu verteidigen – andere Problemsichten werden dadurch unterdrückt oder verlieren an Realisierungschancen. Zugleich können in die juristische Problemdefinition noch weitere interessenspezifische Verzerrungen eingelagert werden, die dann durch den produktiven Prozess der Institution wie selbstverständlich wirksam werden, ohne dass dies einer eigenständigen Steuerung bedürfte.

Als Beispiel für diesen Verdrängungsprozess könnte man etwa den Dauerkonflikt zwischen sozialarbeiterischen und juristischen Problemdefinitionen und Lösungsstrategien bei abweichendem Verhalten (nicht nur von Jugendlichen) in sozialen Spannungsgebieten nennen.

Zu den beschriebenen juristischen Institutionen bzw. Rechts-Instituten im engeren Sinne stehen die sozialen Institutionen (im allgemeinen soziologischen Sinne) in einem nicht leicht zu beschreibenden Wechselverhältnis. Da sich die Diskurse und Handlungen der Politik häufig stark am allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis von sozialen Institutionen orientieren, kann auch dies zu einem Konflikt zwischen Recht und Politik (und ihren divergenten jeweiligen Wissensrahmen) beitragen. Der Unterschied etwa zwischen dem fachlich-dogmatisch definierten, als Wissensrahmen in der juristischen Prozedur fungierenden Rechtsinstitut *Ehe* und der sozialen Institution *Ehe* besteht vor allem darin, dass beide Formen der Institutionalisierung nicht vollständig aufeinander reduziert werden können, obwohl sie eng miteinander verflochten sind. Als juristisch-fachlicher Wissensrahmen kann das Rechtsinstitut *Ehe* durchaus Elemente beinhalten, die aus einer institutionellen Aufarbeitung außerinstitutioneller Daten (hier: Daten der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit *Ehe*) gewonnen sind. Andererseits wirkt die juristisch-institutionelle Determinierung so zentraler Rechtsverhältnisse, wie sie die *Ehe* darstellt, unmittelbar auf die

Ausgestaltung der sozialen Institution zurück. Beide Ebenen der Institutionalisierung können nicht ohne einander gedacht werden, ohne jedoch identisch zu sein. Alltags-sprachliche Ausdrücke wie „*Ehe ohne Trauschein*“, „*Ehe unter Homosexuellen*“ usw. zeigen, dass die soziale Lebenswirklichkeit von der juristischen Institution nur teilweise erfasst wird. Länger andauernde und tiefgreifendere Differenzen zwischen den sozialen Institutionen und den Rechtsinstituten führen jedoch in der Regel zu Spannungen, die irgendwann zu einem institutionellen Konflikt zwischen den Institutionen Recht und Politik auflaufen und die langfristig – jedenfalls in einem auf breite öffentliche Anerkennung angewiesenen demokratischen Rechtswesen – zur Anpassung der Rechtsinstitute an die sozialen Institutionen führen (wie an der Abschaffung der alten Ausschließung unehelicher Kinder aus dem Bereich des Rechtsinstituts *Verwandtschaft* bei der Rechtsreform 1970 gezeigt werden kann).

War „Transmissionsriemen“ für diesen Anpassungszwang in der Vergangenheit fast immer die institutionalisierte Politik, die über ihre Funktion der Rechtssetzung die Institutionen der Rechtsprechung und Rechtsanwendung zwang, die in der Gesellschaft schon längst verbreitete Wirklichkeitsdeutung und Zielvorgaben umzusetzen (und dafür die bisherigen inner-institutionellen Wissensrahmen entsprechend anzupassen und „umzubauen“), so zeigt sich in der jüngeren Vergangenheit eine interessante Tendenz der Umkehr der Beeinflussungsrichtung. Zunehmend sind es die Institutionen der höchsten Judikative (insbesondere das Bundesverfassungsgericht), welche die Institutionen der Politik dazu zwingt, die den Rechts-Institutionen vorgegebenen Regeln (und damit Wissensrahmen) an die sich wandelnde gesellschaftliche Realität anzupassen. (Siehe als jüngeren Fall die Entscheidungen zur steuerlichen Behandlung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.)

So wie das Recht den anderen gesellschaftlichen Institutionen allgemeine Regeln vorgibt und ihnen insofern ihre institutions-eigenen Wissensstrukturen bzw. -rahmen tendenziell aufzuzwingen versucht, so ist es umgekehrt die Politik, welche nach unserer Verfassungsordnung der Institution Recht die Handlungsregeln und internen Strukturen zwingend vorzugeben hat. Recht und Politik stehen daher (in einem demokratischen Rechtsstaat) in einem stets aufs Neue auszubalancierenden Kräfte-spiel, bei dem sich mal die eine, mal die andere Seite stärker durchsetzt. Es bleibt jedoch nicht bei diesem Wechselspiel, da in unserem Feld zwingend eine dritte Größe hinzukommt: die gesellschaftlichen Moralvorstellungen, Ethik, Handlungs- und Institutionen-Normen (hier gemeint im Sinne gesellschaftlicher Institutionen, wie etwa Verwandtschaft). Im Grunde geht es also um eine Triangulation eines gesellschaftlichen Wechselspiels zwischen beteiligten Institutionen bzw. Einflussfaktoren unterschiedlicher Struktur und „Aufgabe“, eine Triangulation, die sich gerade auch auf dem Feld von Sprache und Wissen auswirkt. Auf einer anderen Ebene, aus anderer Perspektive bzw. für sich betrachtet, können Ethik, Moral, Werte- und Gerechtigkeitsvorstellungen selbst wiederum als Institutionen betrachtet werden; im Verhältnis zu den Institutionen Recht und Politik sind sie aber – in deren Perspektive – Teile der „Umwelt“ dieser Institutionen also als nicht- bzw. vor-institutionell zu betrachten.

Zwischen den juristischen Institutionalisierungsprozessen der Rechtsdogmatik (Rechtsinstitute als geordnete Komplexe von Rechtsnormen bzw. Normtextinterpretationen, d. h. als juristische Wissensrahmen) oder den Behandlungen solcher Umwelt-Aspekte aus der Perspektive der Institution Politik einerseits und den auf anderer Ebene, nämlich den außerjuristischen und vopolitischen gesellschaftlichen Diskursen, relativ institutionalisierten Wissensrahmen wie Ethik, Moral, Wertestandards, gesellschaftliche Lebensmuster usw. besteht eine Differenz, welche die genannten Institutionen immer wieder zu minimieren trachten. Sei es, dass sie Ethik und Moral zur Politik erklären, sei es, dass sie inner-juristische Entscheidungen mit außerrechtlicher Moral überformen. Damit soll wohl die von Schülein beschriebene Ersatzleistung, die Primärrelationen (wie Ethik und Moral) beim Versagen der Sekundärrelationen (Institutionen wie Recht und Politik) erbringen sollen, selbst fest institutionalisiert werden. Dass dies bei zwei so verschiedenen Institutionalisierungsebenen nicht gut gehen kann und zu ständigen Reibungsverlusten führen muss (siehe etwa die aufgeheizte und nie zur Ruhe und zu einem befriedigenden Ergebnis kommende Diskussion über die Justiziabilität von Abtreibungen), liegt auf der Hand.

Man kann aus den hier entfaltenen institutionentheoretischen Überlegungen nun für unseren Kontext zusammenfassend folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Die gesellschaftlichen Handlungsdomänen bzw. Institutionen *Recht* und *Politik* sind auf zweierlei Weise miteinander verbunden: (a) Als formale Institutionen (sog. „Personen-Institutionen“) bzw. deren Verbünde stehen sie in teilweise regelhaften, teilweise unregelmäßigen Interaktions-Beziehungen, und zwar in folgender Weise: Bestimmte politische Institutionen sind in gewissem Sinne gleichzeitig („statuierende“) Institutionen des Rechts; sie setzen (geschriebenes, statuiertes) Recht (Parlamente) oder bereiten solche Setzungen vor (Parlamentsausschüsse, Regierungsapparate); gleichzeitig sind sie aber dem von ihnen gesetzten statuierten Recht selbst unterworfen und sind in dieser Hinsicht abhängig von und kontrolliert durch (bestimmte „exekutive“) Institutionen des Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichte). Die Beziehungen zwischen (Teil-)Institutionen von Recht und Politik sind insofern geregelt (in Gesetzesform statuiert); sie folgen formalen Vorgaben für die Wege und Formen der Interaktion. Neben dieser geregelten Interaktion gibt es auch unregelmäßige Interaktionen, die sich weitgehend in der Domäne abspielen, die man gemeinhin der „Politik“ zuordnet (meist im Bereich von „Macht“ als Macht-Ausübung, -Erringung, -Verdrängung etc.). (b) Als Träger von Institutionalisierungen des (gesellschaftlichen) Wissens und als Akteure bei der Konstitution, Formung und Aufbereitung von gesellschaftlichem Wissen interagieren beide Institutionen (bzw. Teilinstitutionen von ihnen und deren Akteure) im Modus des Diskursiven; „Austragungsort“ bzw. Medium dieser Art von Interaktion ist die Sprache, die dabei jeweils institutionenspezifische Prägung erfährt. Insofern es dabei um Fragen der (gesellschaftlichen) Dominanz geht, kann ein Ziel der diskursiven Interaktion darin bestehen, Regeln künftigen statuierten Rechts verbindlich festzulegen im Sinne der jeweiligen (inhaltlichen) Ziele der Akteure. Häufig gerät diese Interaktion zu einem „Kampf

um Wissensrahmen“ (im öffentlichen Diskurs oft auch als „Kampf um die Deutungshoheit“ bezeichnet). Sprachlich geht es dabei oft um die Fixierung von Semantik bzw. um deren Beeinflussung im Sinne der eigenen Vorstellungen. (Es kann sich dabei um aktors-eigene oder um institutions-eigene Vorstellungen/Ziele handeln). Bei dieser Form der Interaktion im Raum des Wissens und der Sprache gibt es jeweils für die beteiligten Institutionen je spezifische Aufgaben, Ziele, Präferenzen, institutionseigenes Erlaubtes und Verbotenes (bzw. zu Vermeidendes), spezifische Diskursregeln, je verschiedene Regeln der und Anforderungen an die Akkreditierung bzw. Autorisierung von Wissen und schließlich je spezifische Haltungen und einen „institutionstypischen Habitus“ der institutionszugehörigen Akteure.

Nachfolgend sollen einige der genannten Aspekte an einigen Beispielen aus der diskursiven Praxis im Interaktionsfeld von Recht und Politik aufgezeigt werden.

4 Fallbeispiele:

Ethik-Diskurs Präimplantationsdiagnostik; *Gewalt, Nötigung oder politische Demonstration*

Ein interessantes, aber auch sehr komplexes Beispiel für einen diskursiven Konflikt, in dem auch (aber nicht nur) die Institutionen Recht und Politik (bzw. präziser ausgedrückt; Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Institutionen) aufeinandertreffen, ist der Regelungsdiskurs zu Grenzen der Biotechnologie (rund um das Thema Präimplantationsdiagnostik). Komplex deshalb, weil hier nicht nur politischer und juristischer Diskurs aufeinandertreffen, sondern es sich um ein Geflecht verschiedener, sich überlagernder, miteinander konkurrierender, aber auch sich durchdringender Diskurse handelt. Folgende Teil-Diskurse kommen dabei (nach Busse 2012, 97) ins Spiel: juristischer Diskurs, verfassungsrechtlicher Diskurs, rechtspolitischer Diskurs, allgemeiner ethischer Diskurs, religiöser Diskurs, utilitaristischer (biotechnischer) Diskurs, utilitaristischer (förderungspolitischer) Diskurs, allgemeiner politischer Diskurs, historischer Diskurs (Verantwortung aus der deutschen Geschichte), naturwissenschaftlicher Diskurs, medizinischer Diskurs, diskursreflektierender Meta-Diskurs.

Diese bunte Vielfalt wirft die Frage auf, was eine Kategorie wie „politischer Diskurs“ bei subtiler semantischer, argumentationsanalytischer oder diskursanalytischer Betrachtung eigentlich noch besagen kann. Während die „Rechtlichkeit“ der Rechtssprache und Rechtstexte sich im vorliegenden Fall in überraschend klarer und unproblematischer Form präsentiert, ist die Frage, was in diesem Diskursgeflecht zum „Politischen“ gerechnet werden kann, alles andere als klar beantwortbar – sie ist, wie man sagen könnte, ein „prekärer Gegenstand“ der diskursanalytischen Forschung. Diskurse wie der um die rechtlichen Grenzen der Biotechnologie zeigen aber,

dass Teilöffentlichkeiten bzw. –diskurse auch gezielt strategisch genutzt werden können, um eigene Interessen im Diskurs durchzusetzen. (Ob solche Strategien dann erfolgreich sind, steht auf einem anderen Blatt.) Der politische Diskurs stellt sich heute als eine Vielfalt der Stimmen dar, und es ist bezeichnend, dass diese Vielfalt der Stimmen bis in die einzelnen Beiträge zum hier untersuchten Diskurs aufzuspüren ist, die einzelnen Argumentationen durchdringt. Die Vermischung von Diskursebenen und Teildiskursen ist daher wahrscheinlich nicht zufällig gerade in den Beiträgen der Politiker im Korpus besonders auffällig. Dieses Bemühen steht in einem eklatanten Gegensatz zur „Eindimensionalität“ des juristischen Diskurses. Man kann es als Reflex eines „Willens zur *volonté générale*“ sehen. Dieser ist zwar auch der juristische Diskurs letztlich verpflichtet, aber – im Unterschied zu dem der Politik – stets nur nach Maßgabe solcher Argumente und Wissensfiguren, die „juridabel“ sind, d. h. den Bedingungen der Institution Recht unterworfen und in deren Wissensrahmen (in die „Rechtsinstitute“) einpassbar sind.

Typisch für den politischen Diskurs ist, dass Texte wie die des Diskurses über die rechtlichen Grenzen der Biotechnologie epistemisch mehrfach adressiert sind; dies hat verschiedene Gründe. Zum einen berührt die Sache, um die es geht, verschiedene Wissensbereiche, die jeweils eigene Weltkonstitutionen (im Sinne von Gegenstandsdefinitionen, Begriffsdefinitionen, „Weltsichten“, Typen zugelassener Argumente) aufgebaut haben. Die wichtigsten in unserem Falle sind die naturwissenschaftliche (biologische, medizinische, biotechnologische) ‚Weltsicht‘, die juristische und verfassungsrechtliche ‚Weltsicht‘ und die politische ‚Weltsicht‘. Quer zu diesen dreien liegt in unserem Fall die „ethisch-humanitaristische“ Weltsicht (ein nicht wohlklingender Ausdruck. Gemeint ist er im Sinne von Fragen wie „Was ist der Mensch?“, „Was darf der Mensch?“, „Was dürfen Menschen mit dem Menschen machen?“); quer deshalb, weil sie das organisierende Thema abgibt, das die drei anderen überhaupt erst in Berührung bringt, und den Stoff, an dem sich die anderen Bereiche „arbeiten“ müssen.

Auffällig ist dabei, dass in den Texten des Diskurses mit den verschiedenen Wissensbereichen (mindestens teilweise) auch taktisch umgegangen, gespielt wird, ihre Differenzen als argumentative Waffen bzw. Finten eingesetzt werden. Dieses epistemische Finassieren ist durchaus auf beiden Seiten der Frontlinie nachweisbar.

Nachfolgend soll an einem exemplarischen Ausschnitt des Diskurses über die Grenzen der Biotechnologie das Verhältnis einer spezifisch rechtlichen Form der Wirklichkeitskonstitution zu einer eher naturwissenschaftlichen Form der Wissenskonstitution näher betrachtet werden, wie sie im politischen Diskurs von verschiedenen Akteuren in Stellung gebracht wird. Es geht um das im vorliegenden Diskurs an mehreren Stellen auftauchende „§218-Argument“ (verstanden als Topos). Der Argumentationskonflikt verläuft dabei wie folgt (zu den Belegen siehe Busse 2012, 101 ff.):

- Akteure der Seite pro Freigabe der Präimplantationstechnologie argumentieren: Die Entscheidung zur Nicht-Strafbarkeit der Abtreibung sei gleichzusetzen mit einer Aufgabe des „Lebensrechts des Embryos“ durch das Bundesverfassungsgericht; daher sei analog auch ein Arbeiten mit Embryonen im Rahmen der Biotechnologie zu erlauben, da das „Recht auf Leben des Embryos“ ja ohnehin schon als Fundamentalrecht aufgegeben worden sei.
- Akteure der Seite gegen Freigabe der Präimplantationstechnologie argumentieren: Der Staat habe mit seiner Gesetzgebung und Rechtsprechung die Position, dass es ein grundrechtlich geschütztes „Recht auf Leben des Embryos“ gebe, das nicht verletzt werden dürfe, keineswegs aufgegeben. Vielmehr habe der Gesetzgeber „den staatlichen Strafanspruch während der ersten zwölf Wochen zugunsten einer gesetzlichen Beratungspflicht zurückgenommen. Rechtmäßig ist der Schwangerschaftsabbruch nicht, sondern nur straflos.“ (Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin im Interview mit DIE ZEIT vom 26.01.2001.)

Zusammengefasst lautet die Argumentation der Anhänger einer Freigabe der Biotechnologie: Wer Schwangerschaftsabbruch zulässt, darf nicht mit Argumenten der „Menschenwürde“, des „Lebens“ und des „Menschseins“ biotechnologische Maßnahmen verhindern, da beide Male dasselbe Objekt (bzw.: derselbe Typ von Objekt) betroffen ist, nämlich die „befruchtete menschliche Eizelle“. Der Wissenshintergrund dieser Argumentation ist ein naturwissenschaftlich-objektivistischer: Nach naturwissenschaftlichen Erkenntniskriterien liegt „dasselbe Objekt“ vor. Der Argumentationstypus wäre: Was wissenschaftlich gesehen „dasselbe“ ist, muss auch rechtlich (z. B. im Strafrecht) nach denselben Regeln behandelt werden. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Neufassung des §218 StGB Manipulationen an der befruchteten menschlichen Eizelle (hier: die Entfernung aus der Gebärmutter und Zerstörung) straffrei sind, dürfen Manipulationen an der befruchteten menschlichen Eizelle auch im Falle wissenschaftlich, medizinisch oder biotechnologisch motivierter Handlungen nicht unter Strafe gestellt werden.

Dem steht eine ganz anders geartete Argumentation der Gegner einer Freigabe der Biotechnologie gegenüber: Der Wissenshintergrund ist diesmal ein rein juristischer. Auch hier wird nicht bezweifelt, dass „dasselbe Objekt“ vorliegt. Die juristische Gleichheit der Behandlung beider Fälle wird dadurch festgestellt, dass im Grundsatz in allen Fällen der (zerstörenden) Manipulation an der befruchteten menschlichen Eizelle deren „Rechtswidrigkeit“ angenommen wird. Ein Unterschied besteht lediglich in den Folgen im Sinn rechtlich begründeter Maßnahmen. Die Argumentationsfigur lautet folgendermaßen: Der in beiden (allen) Fällen im Grundsatz bestehende staatliche Strafanspruch wird lediglich im einen Fall („Schwangerschaftskonflikt“) nicht durchgesetzt, weil gravierende verfassungsrechtliche Gründe (zwei gleichrangige Grundrechte, die sich entgegenstehen, ein Grundrecht der Mutter, ein Grundrecht des Embryos) dagegenstehen. (Siehe die zitierte Bemerkung von Däubler-Gmelin.)

Beide Seiten argumentieren also aus letztlich inkompatiblen Wissenssystemen: Im einen Fall die Orientierung an reiner (naturwissenschaftlich feststellbarer) Faktizität, die in Verbindung mit dem juristischen Gleichbehandlungsgrundsatz für das, was dem Biologen „dasselbe“ ist, auch „dieselbe (rechtliche) Behandlung“ verlangt. Im anderen Falle die Konstitution spezifisch fachlicher (juristischer, verfassungs-

rechtlicher) Sachverhalte, was im Falle des Rechts das Etablieren von juristischen Wissenskonstrukten einschließt; hier konkret: das Konstrukt „Grundrechtskonflikt“ und das damit begründete Konstrukt „nicht rechtmäßig, aber straflos“.

Hier zeigt sich klar die Institutionalität der Rechtssprache und des juristischen Argumentierens und Denkens: nämlich die Etablierung eines Rechtsinstituts, das man teilweise durchaus als „juristische Fiktion“ kennzeichnen könnte. Ein *Faktizitätsdenken* der Naturwissenschaftler trifft hier ungebremst auf das *Fiktionalitätsdenken* von Juristen (oder Denken in rechtlichen Konstrukten, in Rechts-Instituten).

Das Interessante an dem hier beschriebenen Konflikt ist, dass im Korpus die Haupt-Konfliktlinien im Grunde gar nicht zwischen „Politik“ und „Recht“ verlaufen, sondern dass im Rahmen der Institution *Politik* ein Konflikt ausgetragen wird, in dem auf der einen Seite das von der Politik gesetzte und legitimierte *Recht* steht, auf der anderen Seite die Naturwissenschaften und Technologen. Auffällig ist aber insbesondere auch, dass dieser Konflikt diskursiv nicht nur im Wissenssystem der Ethik ausgetragen wird (das auch und natürlich an zentraler Stelle), sondern interessanterweise ebenso stark in der Diskursdomäne des Rechts. Man könnte es auch so ausdrücken: Vertreter der Politik benutzen im Diskurs massiv Argumente aus der Domäne des Rechts, um Angriffe auf ihre Position seitens der Anhänger der Biotechnologie abzuwehren. Dem vermögen letztere kaum etwas entgegenzusetzen. Einer der Kulminationspunkte des Konflikts ist die Errichtung eines Rechtsinstituts per Legaldefinition: juristische Weltdeutung bzw. Tatsachen-Definition steht strikt entgegen der naturwissenschaftlichen. Die besondere Ironie dabei ist, dass die Sprache des Rechts selbst, insoweit sie sich in den umstrittenen Gesetzestexten äußert, so nüchtern und so klar ist, dass sie der Sprache der Naturwissenschaft, deren Vertreter diese rechtlichen Regelungen vehement ablehnen, gleichwertig, wenn nicht gar bis in die Terminologie hinein identisch ist:

Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag. (Gesetz zum Schutz von Embryonen [Embryonenschutzgesetz – ESchG], § 8.)

Man könnte das, was hier geschieht, auch so ausdrücken: Mit den ureigensten Mitteln einer erkenntlich naturwissenschaftlichen Begrifflichkeit und Sprache maßt sich der Gesetzestext (und über das Mittel des Gesetzes die gesellschaftliche Mehrheit in Form einer Mehrheit des Deutschen Bundestages, und mithin die Politik) an, Legaldefinitionen (hier: des Begriffs *Embryo*) zu setzen, die das genaue Gegenteil dessen bewirken, was die Naturwissenschaftler wollen. Es geht also nicht nur um einen Einbruch des Rechts und der Mehrheitsentscheidung in die wissenschaftliche und technologische Handlungsfreiheit, sondern – vielleicht als noch gravierender empfunden – einen Einbruch des Rechts und der in der Institution Politik erzeugten Mehrheitsentscheidung in das, was jeder Wissenschaftler zu Recht als sein Ureigenstes empfinden

muss, die Definition seiner elementaren Begriffe, seiner Sprache. Die *Politik* (als Vertreterin „der Gesellschaft“) setzt, so könnte man zusammenfassen, mit den Mitteln der Institution *Recht* und des Diskurses zu seiner Begründung auf dem Felde partikularer Wissenschaften und Technologien und im Gebiet (und den Mitteln) von deren Sprache Begriffsdefinitionen durch und versucht sie öffentlich als verbindlich zu etablieren, die den ureigensten Interessen der Wissenschaftler diametral entgegenlaufen, aber eben auf ihrem eigenen Terrain errichtet werden. Dies ist eindeutig ein Fall eines auf dem Feld der Sprache und speziell in der Diskurs- und Wissens-Domäne der Institution *Recht* ausgetragenen Kampfes um die Etablierung von Definitionen und damit Wissensrahmen und deren gesellschaftliche Dominanz.

Geraten bei diesem Beispiel verschiedene diskursive bzw. Sprachgebrauchs-Domänen miteinander in Konflikt und ist die Sprache des Rechts sozusagen eher ein Mittel, das (von Akteuren der Handlungsdomäne *Politik*) argumentativ im Diskurs zur Stärkung der eigenen bzw. Schwächung der gegnerischen Position eingesetzt wird, so kann in anderen Fällen die Institution *Recht* selbst zum Ziel bzw. Instrument politischer Strategien der Wissenskstitution mit den Mitteln der (juristischen) Sprache werden. Als ein Beispiel kann die zunehmende verbale „Juridifizierung“ von gegen Staatsorgane gerichteten politischen Meinungsbekundungen und Demonstrationen seit 1968 dienen. Eines der dabei eingesetzten sprachlichen Mittel ist der Bedeutungswandel des Begriffs *Gewalt* in einigen Bereichen des Strafrechts als Teil einer Strategie zur Inkriminierung politischer Protestaktionen. Auch wenn man in den zu beschreibenden Fällen nicht davon sprechen kann, dass Institutionen der *Politik* oder deren Agenten versucht haben, Institutionen der *Justiz* auf direktem Wege zu beeinflussen (das wäre wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung auch nicht so ohne weiteres möglich), kann man doch feststellen, dass der Bedeutungswandel des juristischen *Gewalt*-Begriffs in der Auslegung einiger Paragraphen den Linien folgt, die durch die Interessen der herrschenden staatlichen Institutionen (die wiederum von den politischen Interessen der sie tragenden, durch politische Prozesse installierten Agenten dominiert sind) bestimmt ist. Dies geschieht in einer Art diskursiv-institutionen-linguistischem „Zangengriff“.

Auf der Ebene des institutionellen Sprachgebrauchs der *Jurisdiktion* wird dem nach 1968 sprunghaft wachsenden Wunsch der Träger staatlich-politischer Instanzen, bestimmten Formen der sich außerhalb staatlicher Institutionen abspielenden politischen Meinungsbekundung (im Rahmen der damals sog. „außerparlamentarischen Opposition“) auch mit Mitteln der Institution *Justiz* entgegenzutreten, seitens von Instanzen dieser Institution (bzw. deren Agenten) unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass Teile der im Rahmen dieser Meinungsbekundungen vollzogenen Aktivitäten unter den *Gewalt*-Begriff des Strafrechts (in § 240 StGB Nötigung) subsumiert werden. Diese sich auf der Ebene und mit den Mitteln der (juristischen) Institutionensprache vollziehenden Strategien werden (sozusagen als zweiter Arm der „Zange“) auf der Ebene des öffentlichen politischen Diskurses einerseits durch gleichgerichtete diskursive Strategien (verbale Gleichsetzung von politischen Protestaktionen mit

Gewalt) flankiert, zusätzlich aber durch Bezeichnungsstrategien (Gleichsetzung bzw. Bezeichnung von politischen Aktionen mit/als kriminelle(n) Taten) auch auf direktem Wege verbal/diskursiv „kriminalisiert“.

Auf der Ebene der Institutionensprache des Rechts wird diese Strategie durch eine sprunghaft zunehmende „Vergeistigung“ des Terminus *Gewalt* in der Auslegung von § 240 StGB bewerkstelligt (vgl. dazu ausführlich Busse 1991b, 160 ff. oder 1991c, 259 ff.). War dieser Ausdruck zur Zeit der Verabschiedung des StGB noch nahezu gleichbedeutend gewesen mit dem ebenfalls im Strafrecht vorkommenden Begriff *Gewalttätigkeit* und dementsprechend ausgelegt im Sinne von „(roher) körperlicher Kraftaufwendung“ gegen ein Opfer [z. B. als ‚Ausübung einer körperlichen Kraft durch den Täter, die auf das Opfer oder eine Sache gerichtet sein muß‘ (RGSt 5, 377 ff. im Jahr 1882)], so wird dieses semantische Merkmal zunehmend abgeschwächt und kommt im sog. „Laepfle-Urteil“ des BGH aus dem Jahr 1970 zur Frage der Nötigung durch Straßenbahnblockaden bei politischen Demonstrationen vollends zum Verschwinden. In diesem Urteilstext verzichtet der BGH endgültig auf das semantische Merkmal der Körperlichkeit einer Zwangswirkung als Voraussetzung für die korrekte Anwendung des Begriffs *Gewalt* aus § 240 StGB und schreibt: „Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt.“ (BGHSt 23, 46 ff.) Diese „Entmaterialisierung“ bzw. „Vergeistigung“ in den richterlichen Bedeutungsdefinitionen des strafrechtlichen Normterminus *Gewalt*, die letztlich auf das Einwirken von aus dem politischen Raum artikulierten Interessen zurückzuführen ist, hat insbesondere im Kontext der juristischen „Behandlung“ von politisch motivierten Aktivitäten (meist im Zusammenhang mit politischen Meinungsbekundungen bzw. Demonstrationen) in der Folge zu einer Vielzahl von ähnlich orientierten Gerichtsurteilen geführt, die als „juridifiziertes“ Mittel der politischen Auseinandersetzung zu einer immer abstrakteren, am Ende ins Absurde reichenden Auslegung des Terminus *Gewalt* in § 240 StGB geführt hat.

Davon seien zwei Urteile herausgegriffen: In einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1981 zu Vorlesungsstörungen durch Studenten am Germanistischen Seminar einer Universität wurde entschieden, dass das Singen von Liedern oder lautes Sprechen zum Erzwingen von Diskussionen mit dem Lehrenden und den Studierenden, die zum Abbruch der Vorlesungen durch den Dozenten geführt haben, einen Fall von „*Gewaltanwendung*“ im Sinne des § 240 StGB darstellt. Die „psychische Zwangswirkung“ soll hier darin bestehen, dass der Dozent mit seiner Vorlesung faktisch kein Gehör gefunden hat, wenn gleichzeitig laut gesprochen wurde, und die Vorlesung deshalb abbrechen musste. Vom Gericht nicht diskutiert und für die Urteilsfindung unerheblich war es, ob die anwesenden nicht störenden Studentinnen und Studenten die Vorlesung in dem Moment überhaupt hören oder ob sie ebenfalls über die Studienbedingungen diskutieren wollten. (Die verurteilten Studenten mussten für die beschriebenen Tätigkeiten immerhin bis zu zweieinhalb Jahre ohne Bewährung im Gefängnis verbringen.) Den Endpunkt der Entwicklung markierte das sog. „Schu-

barth-Urteil“ des BGH aus dem Jahr 1983 (BGHSt 32, 165 ff.) im Kontext der juristischen Aufarbeitung von Protestaktionen gegen den Bau der „Startbahn West“ am Flughafen Frankfurt, in deren Zuge es zu einer Blockade der Zufahrten zum Flughafengebäude gekommen war. Hier hatte der BGH entschieden, dass eine Rede des Angeklagten, d. h. eine verbale Äußerung einen Tag vor dem den Anlass für die Anklage gebenden Real-Geschehen und an einem anderen Ort, also weitab von den Geschehnissen, konkret: dass schon die verbale Aufforderung zur friedlichen und gewaltfreien Blockade des Flughafens selbst als Tatbeitrag und damit zumindest indirekt als zulässiges Referenzobjekt des Ausdrucks *Gewalt* im Sinne von §105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) anzusehen sei.

Neben diesem quasi „institutionell-juridischen Arm der Zange“ des o. g. „Zanngreif“ kann zeitgleich festgestellt werden, dass im öffentlichen politischen Diskurs Aktionen im Kontext politischer Meinungsbekundungen auch auf diskursivem Wege sprachlich in einen Kontext befördert werden, der nahelegt, dass solche Aktionen staatlicherseits nicht politisch, sondern nur mit kriminalrechtlichen Mitteln zu behandeln seien. Hier eine kleine Auswahl der sprachlichen Mittel, mit denen in Form einer Bezeichnungsstrategie (für Teilnehmer politischer Demonstrationen) eine besondere Form der politisch motivierten und interessierten Wirklichkeitskonstitution und Wissensprägung vorzunehmen versucht wurde:

Chaoten und Gewalttäter, Chaoten und Kriminelle, kriminelle Chaoten, Chaoten und Krawallmacher haben kriminelle Taten begangen, blutrünstige und hochkriminelle Chaoten (Franz Josef Strauß), kriminelle Vandalen, kriminelle Kader, kriminelle Krawallmacher, kriminelle Linksextremisten, politisches Engagement vortäuschende Kriminalität, revolutionär-kriminelle Gruppen (Franz Josef Strauß), verummte Verbrecher, Frage, ob nicht von Ganoven und von Verbrechern anstatt von Chaoten gesprochen werden müsse usw. (Belege nach Busse 1989, 93 ff.)

5 Diskurs, Sprache, Wissen in der Interaktion von Politik und Judikative: ein Fazit

Mit Bezug auf diese wenigen konkreten Beispiele der Interferenzen zwischen politischen sowie juristischen Institutionen und Akteuren auf dem Feld von *Sprache, Diskurs* und *Wissenskonstitution* kann vielleicht für den Moment folgendes Fazit gezogen werden:

Politik und Recht sind (wenn man sie denn als solche bezeichnen will, was insbesondere in Bezug auf die Politik noch diskutiert werden müsste) je für sich Institutionen mit jeweils eigenen Regeln, Sprachgebräuchen, sprachlichen Strategien und Formen der Weltkonstruktion bzw. Wissenskonstitution. Sie stellen (im Sinne der referierten Positionen aus der Institutionentheorie) jeweils einen Teil der Umwelt der jeweils anderen Institution dar und werden als solche deren je eigenen Aneignungsmechanismen unterworfen. Es bestehen wechselseitige Möglichkeiten

der Beeinflussung und Dominierung, die je nach Richtung (Politik auf Recht, Recht auf Politik) und beteiligten Teil-Institutionen und Akteuren (im Sinne von institutionellen Rollenträgern) unterschiedlich ausfallen und erfolgreich sind. In einem unmittelbaren Sinne wäre es unzutreffend, die Judikative als „Handlungsfeld der Politik“ zu deklarieren. Treffender wäre es, zu sagen, dass die Politik in ihrem eigenen institutionellen Rahmen (vor allem der parlamentarischen Arbeit) dazu beiträgt, für die Institution(en) der Judikative wichtige Eingangsdaten zu konstituieren bzw. Voraussetzungen zu setzen. Dies geschieht insbesondere mit dem Mittel der Rechtssetzung, d. h. der staatlich-institutionell legitimierten, aber auf politisch erzeugte Entscheidungen zurückzuführenden Konstitution von Gesetzestexten (als juristischen Teil-„Institutionen“), welche dann wiederum Eingangsdaten für die im System Judikative erzeugten Binnenansichten und -entscheidungen sind. Auf einer zweiten Ebene versuchen Akteure, die in ihren Akteursrollen der „Politik“ bzw. ihren (Teil-) Institutionen zugeordnet werden können, Akteure der Institution(en) der Judikative mit Mitteln der Sprache, über Semantik, Argumentationstaktiken und damit zusammenhängende Formen der Wissenskonstitution und -prägung (die immer auch als Sachverhalts- bzw. Wirklichkeits-Definition bzw. -Festsetzung gelesen werden kann) in ihren Wissensstrukturen und dadurch in ihren Entscheidungen zu beeinflussen.

Umgekehrt können Akteure der Institution(en) der Judikative durch institutionspezifische Entscheidungen und Festlegungen, die sich medial immer durch Sprache, aber häufig auf der Ebene der Sprache auch inhaltlich (Semantik, sprachliche Wissensprägung) vollziehen, das Handeln politischer Akteure beeinflussen, indem sie den staatlich-politischen Institutionen Handlungsspielräume beschneiden (oder eröffnen) oder sogar Handlungen gegen deren politische Intentionen vorschreiben. (Dies wird oft auch als „Rechtspolitik“ bezeichnet.) Mit anderen Worten: Akteure der Institution Judikative sind keineswegs frei von politischen Implementen ihrer Tätigkeit (schon gar nicht auf epistemischer Ebene). Insofern institutionspezifische Entscheidungen der Judikative öffentlich rezipiert werden (was meist nur in besonders herausragenden Fällen breiten öffentlichen – insbesondere politischen – Interesses der Fall ist), können von der Institution Judikative auch Einflüsse auf den öffentlichen Diskurs (und dessen Semantik, Wissens- und Wirklichkeitskonstitution) und die durch ihn erfolgende Meinungsbildung ausgehen. Dies findet allerdings seine Grenzen in der hochspezialisierten Lexik und Semantik des juristischen Diskurses die oft nur schwer in die Sprachlichkeit des (in diesem Punkt alltagssprach-näheren) politischen Diskurses übertragbar ist. Vielleicht ist Letzteres der Grund dafür, warum in jüngster Zeit zunehmend zu beobachten ist, dass herausragende Akteure der Institution Judikative sich aus den Fesseln der institutions-eigenen Sprache, Semantik und Wissenskonstruktion dadurch befreien, dass sie (durch Presseerklärungen und -konferenzen, öffentliche Vorträge, Interviews, Talkshow-Teilnahmen) direkt als Akteure auf dem Feld des politischen Diskurses tätig werden. Damit kommt es zu einer Vermischung von institutionell-juridischer und politischer Aktivität – eine

Vermischung, die noch vor wenigen Jahrzehnten schlicht undenkbar gewesen wäre, aber dem Diktat der modernen „Mediendemokratie“ folgt.

Die Wechselwirkungen zwischen *Politik* und *Judikative* auf der Ebene von *Sprache*, *Semantik* und *Wissen* sind ein äußerst interessanter und ergiebiger Gegenstand für linguistisch-epistemologische und/oder diskurslinguistische Analysen. Freilich müssen bei solchen Analysen auch andere jeweils relevante Akteure und Akteurstypen bzw. -rollen mit einbezogen und berücksichtigt werden (z. B. in unserem Beispiel des Präimplantationsdiagnostik-Diskurses die Rolle der sich am Diskurs vehement beteiligenden Naturwissenschaftler sowie Kirchenvertreter). Im Raum des politischen Diskurses kommt es oft zu (dann nicht mehr bilateralen sondern multilateralen) Konflikten zwischen einer Mehrzahl von Akteuren. Semantisch und hinsichtlich der stattfindenden Versuche der Wissensprägung und Wirklichkeitsdefinition kann es dabei zu komplexen Gemengelagen kommen, die sich in einem polyphonen Diskurs und in dem meist zu konstatierenden Ausbleiben des (institutionell eigentlich angestrebten) Befriedungscharakters von jeweils gefällten politischen und/oder juristischen Entscheidungen niederschlagen. Insgesamt ist das durch den Gegenstand dieses Handbuchartikels markierte Feld noch vergleichsweise wenig erforscht. Weitere vertiefende Forschung wäre jedoch ein dringendes Desiderat.

6 Literatur

BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen.

- Busse, Dietrich (1989): „*Chaoten und Gewalttäter*“. Ein Beitrag zur Semantik des politischen Sprachgebrauchs. In: Armin Burkhardt/Franz Hebel/Rudolf Hoberg (Hg.): *Sprache zwischen Militär und Frieden: Aufrüstung der Begriffe?* Tübingen, 93–121.
- Busse, Dietrich (1991a): *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen.
- Busse, Dietrich (1991b): *Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe*. In: Frank Liedtke/Martin Wengeler/Karin Böke (Hg.): *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen, 160–185.
- Busse, Dietrich (1991c): *Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels*. In: Dietrich Busse (Hg.): *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels*. Tübingen, 259–275.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131).
- Busse, Dietrich (2012): *Juristische Sprache und öffentlicher Diskurs. Diskursive Semantik im Spannungsfeld divergenter Wissenssysteme*. In: Constanze Spieß (Hg.): *Sprachstrategien und Kommunikationsbarrieren. Zur Rolle und Funktion von Sprache in bioethischen Diskursen*. Bremen, 93–112.
- Dubiel, Helmut (1976): *Institution*. In: Joachim Ritter u. a. (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 4. Basel, Sp. 418–424.
- Durkheim, Emile (1895): *Regeln der soziologischen Methode*. Neuwied/Berlin 1976.

- Hauriou, Maurice (1925): Die Theorie der Institution und der Gründung. Berlin 1965.
- Hermanns, Fritz (1995): Sprachgeschichte als Mentalitätsgeschichte. Überlegungen zu Sinn und Form und Gegenstand historischer Semantik. In: Andreas Gardt/Klaus Jürgen Mattheier/Oskar Reichmann (Hg.): Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen. Gegenstände, Methoden, Theorien. Tübingen, 69–101.
- Judd, Charles H. (1927): The Psychology of Social Institutions. New York.
- Mead, George Herbert (1934): Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt a. M.
- RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
- Saussure, Ferdinand de (1916): Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. Berlin 1967.
- Schüleln, Johann August (1987): Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse. Opladen.
- Searle, John R. (1971): Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay. Frankfurt a. M.
- Whitney, William Dwight (1895): The Life and Growth and of Language. London 1994.

